

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Universität Regensburg

Vom 8. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenpromotionsordnung der Universität Regensburg (RPromO) vom 16. Januar 2023, geändert durch Satzung vom 19. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Sie enthält Vorgaben für die Promotionsordnungen der Fakultäten (**FPromO**). ²Die **FPromO** kann von diesen Vorgaben abweichen, wenn und soweit die Rahmenpromotionsordnung das vorsieht. ³Die **FPromO** regelt die von der Universität durchzuführenden Promotionsverfahren. ⁴Die jeweils anwendbare **FPromO** richtet sich nach dem angestrebten Doktorgrad und der das Verfahren durchführenden Fakultät.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden das Komma sowie die Worte „sofern in der Betreuungsvereinbarung die externe Mitbetreuung des Promotionsverfahrens vereinbart ist“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Eine“ durch die Worte „Je eine“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 neu angefügt:

„³Ferner können nach Maßgabe der **FPromO** Doktoranden und Doktorandinnen einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg wechseln, von den Annahmeveraussetzungen befreit werden, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem bzw. einer dort Promotionsberechtigten als Doktorand oder Doktorandin angenommen worden sind, der oder die danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.“

4. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Betreuerin“ die Worte „nach Rücksprache mit dem Doktoranden oder der Doktorandin“ eingefügt und die Worte „von Krankheitszeiten, Mutterschutz und Elternzeit“ durch die Worte „insbesondere der Gründe nach § 8 Abs. 2“ ersetzt.

- b) Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. bei einem sonstigen schwerwiegenden Fehlverhalten des Doktoranden oder der Doktorandin, durch welches berechnigte Interessen der Fakultät erheblich beeinträchtigt werden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 werden die Worte „Promovenden bzw. der Promovendin“ durch die Worte „Doktoranden bzw. der Doktorandin“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werde die Worte „Promovenden oder der Promovendin“ durch die Worte „Doktoranden oder der Doktorandin“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden vor dem Wort „Befangenheitsfragen“ die Worte „bezogen auf mindestens eine gutachtende Person“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „zu berücksichtigen“ werden durch die Worte „in die Abwägung mit einzubeziehen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„⁴Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vorliegenden Gutachten.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „aus fachlichen Gründen dies“ durch die Worte „dies aus fachlichen Gründen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gutachtens“ die Worte „sowie die Gesamtnotenberechnung der Dissertation in diesen Fällen“ angefügt.

7. In der Anlage 1 MUSTER DER BETREUUNGSVEREINBARUNG werden im Abschnitt „Zu diesem Zweck...“ Abs. 7 nach dem Wort „Praxis“ die Worte „gemäß der aktuellen GWP-Ordnung der Universität Regensburg“ angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. Juli 2024.

Regensburg, den 8. Juli 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2024.